



Ästhetische Leistungen: Es ist, was es ist – und das weiß nur die Ärztin/der Arzt

Rein ästhetische Leistungen ohne medizinische Indikation unterliegen nicht der Umsatzsteuerbefreiung für ärztliche Leistungen. Daher spielt die diesbezügliche Klassifizierung steuerlich eine wichtige Rolle. Nachdem die Finanz die Differenzierung zwischen medizinischen und rein ästhetischen Leistungen anlässlich einer Steuerprüfung selbst in die Hand genommen hat und vom Bundesfinanzgericht diesbezüglich im Feber 2017 auch Recht bekommen hat, heißt es hier nun wieder aufatmen. Die Finanz wurde hier nun vom Verwaltungsgerichtshof (VwGH) scharf zurückgepiffen.

Nach diesem neuesten damit im Zusammenhang stehenden Judikat des Verwaltungsgerichtshofes kann der medizinische Laie nämlich nun doch nicht feststellen, ob eine ästhetische Leistung medizinisch indiziert und damit umsatzsteuerfrei ist oder nicht.

Anlassfall für das ganze Hin und Her war eine Betriebsprüfung, bei der die Finanz, mittels im Internet erworbenen Wissens, selbst eine dahingehende Beurteilung vorgenommen hat. Ausgangspunkt war damals eine Schönheitschirurgin, die alle Leistungen als medizinisch indiziert eingestuft hat. Das war dem Betriebsprüfer zu viel.

Er differenzierte daher selbst und bejahte ein therapeutisches Ziel z. B. bei einer Nasenkorrektur nach einem Verkehrsunfall, bei einer Nävusentfernung, bei Brustverkleinerungen, Narbenbehandlungen und Narbenkorrekturen sowie auch bei Lippenkorrekturen, Schweißdrüsenabsaugungen und Behandlungen der Gynäkomastie und Knotenexstirpation, bei einer Infaorb. Augmentation und Dysport, bei Schlupfwarzenkorrekturen etc.). Jene Leistungen, bei denen dem Finanzbeamten

ein solches therapeutisches Ziel nicht vordergründig erschien (Definition gemäß www.Lifeline.de), wurden teils zu 80 % und teils zur Gänze umsatzsteuerpflichtig behandelt. Zur letzten Gruppe zählte der motivierte Steuerprüfer z. B. Faltenbehandlungen, Brauenlifting, Brustvergrößerungen, Bruststraffung etc.

Dank dem jüngsten Judikat sind wir seit Herbst 2017 nun wohl wieder bei der ursprünglichen Gangart, wonach es alleine der Ärztin/dem Arzt obliegt, darüber zu befinden, ob eine ärztliche Leistung medizinisch indiziert ist oder nicht. Damit sind wir nun wieder bei der von uns immer schon herausgegebenen Empfehlung, eine entsprechende Differenzierung und Dokumentation vorzunehmen.

Tipp: Bitte nehmen Sie für den Fall des Falles eine genaue Dokumentation einer diesbezüglichen Differenzierung vor.

Und in diesem Zusammenhang an dieser Stelle nun noch eine gute Nachricht:

Seit 2017 entsteht eine Umsatzsteuerpflicht

ohnehin nur dann, wenn die Gesamtsumme der steuerpflichtigen Umsätze (ohne ärztliche Leistungen) die Kleinunternehmergrenze von 30.000,- Euro p. a. überschreitet. Liegen Ihre rein ästhetischen Leistungen unter dieser Grenze, so können Sie damit auch Ihre Ästhetikumsätze zur Gänze umsatzsteuerfrei lukrieren.



Team Jünger, Steuerberater, die Ärztespezialisten von links: STB Dr. Verena Maria Erian, STB Mag. Eva Messenlechner, STB Raimund Eller